Deutschland–Schweiz: Spezialregelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen oder die latente Gefahr der deutschen Besteuerung trotz Wohnsitz in der Schweiz

Von Dr. Julian Kläser
Partner
MLL Legal AG, Zürich

1. Einleitung

Die Schweiz ist für Zuzüger aus Deutschland weiterhin attraktiv. Gründe für den Zuzug gibt es viele. Ein wesentlicher Bewegrund für den Zuzug vieler Deutscher in die Schweiz ist sicherlich der attraktive Schweizer Arbeitsmarkt. Daneben bietet die Schweiz aber auch Steuervorteile gegenüber ihrem grossen Nachbarn, weshalb die Schweiz insbesondere für vermögende Privatpersonen, auch solche die nicht mehr am Arbeitsmarkt partizipieren, ein attraktiver Standort ist.

Doch es ist Vorsicht geboten, da Deutschland sich grundsätzlich für den Wegzug von Deutschland in die Schweiz ein weitreichendes, nachgelagertes Besteuerungsrecht sowohl für Zwecke der Einkommenssteuer als auch bei der Erbschaftssteuer abkommensrechtlich hat einräumen lassen.

Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über gewisse Sonderregelungen in den Abkommen zwischen den beiden Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Einkommens- und der Vermögenssteuer (DBA D-CH) sowie bei der Nachlass- und Erbschaftssteuer (Erb-DBA D-CH), wobei die steuerrechtliche Situation und die nachgelagerten Auswirkungen eines Wegzuges aus Deutschland im Fokus stehen. Auf die deutsche Wegzugsbesteuerung, die in gewissen Konstellationen im Zeitpunkt des Wegzuges direkt eintreten kann, wird dagegen nicht weiter eingegangen.

1.1 Grundsätzliches zur «überdachenden Besteuerung»

Art. 4 Abs. 3 DBA D-CH erlaubt es dem deutschen Fiskus, eine in der Schweiz ansässige Person auch in Deutschland mit ihren weltweiten Einkünften der unbeschränkten Einkommenssteuerpflicht zu unterstellen, sofern sie in Deutschland über eine ständige Wohnstätte verfügt oder dort gewöhnlichen Aufenthalt von mind. 6 Monaten im Kalenderjahr hat (sog. *überdachende Besteuerung).*

Sofern die Voraussetzungen des Innehabens einer ständigen Wohnstätte in Deutschland nicht erfüllt sind, ist folglich erst zu prüfen, ob in Deutschland ein gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt. Dieser ist nach abkommensrechtlicher Auslegung in der Regel dann zu bejahen, wenn sich der Steuerpflichtige pro Kalenderjahr an mehr als 183 Tagen in Deutschland aufhält.

Einkünfte aus Schweizer Betriebsstätten sowie selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 24 Abs. 1 DBA D-CH) werden in Deutschland (unter Progressionsvorbehalt) freigestellt. Alle übrigen Einkünfte werden in Deutschland unter Anrechnung der Schweizer Steuern ordentlich besteuert. Die Bestimmung gilt unabhängig von der Nationalität einer betroffenen Person. Infolgedessen wird durch die überdachende Besteuerung die Besteuerung einer betroffenen Person auf das deutsche Einkommenssteuerniveau angehoben.

1.2 Voraussetzungen der überdachenden Besteuerung

1.2.1 Ständige Wohnstätte

In der Praxis relevant ist insbesondere das Vorliegen einer «ständigen Wohnstätte» in Deutschland. Als ständige Wohnstätte qualifiziert nach einschlägiger Rechtsprechung der deutschen Gerichte neben zum dauerhaften Wohnen geeigneten Räumlichkeiten, dass der Steuerpflichtige über ebendiese auch verfügen kann. Es muss sich dabei nicht zwingend um den Lebensmittelpunkt handeln. Grundsätzlich können folglich ebenso Ferien- und Wochenendhäuser als ständige Wohnstätte qualifizieren, sofern diese mit einer gewissen Regelmässigkeit genutzt werden. Eine regelmässige Verwendung verlangt gemäss einem Urteil des deutschen Bundesfinanzhofs in München allerdings eine Verweildauer von 50 Tagen pro Kalenderjahr.

Es gilt allerdings zu beachten, dass, soweit ersichtlich (Stand heute), die deutsche Finanzverwaltung die Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes nur dann anerkennt, wenn eine bestehende Wohnstätte endgültig aufgegeben wird. Eine vollständige Auflösung des deutschen Wohnsitzes gelingt insbesondere dann, wenn eine Fremdvermietung oder der Verkauf der deutschen Wohnung(en)/Haus/Häuser bzw. die Kündigung der Mietwohnung/des Miethauses erfolgt.

1.3 Erweiterte beschränkte Einkommenssteuerpflicht

Art. 4 Abs. 4 DBA D-CH ermöglicht Deutschland bei einer in der Schweiz ansässigen natürlichen Person, die zuvor mindestens 5 Jahre in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig war, in Abweichung von den sonstigen im DBA D-CH vorgesehenen Zuteilungsnormen die Besteuerung aus Deutscher Quelle stammender Einkünfte bis zum Ende des 5. auf das Wegzugsjahr folgenden Jahres (sog. *erweiterte beschränkte Steuerpflicht).*

Diese Bestimmung gilt nicht für schweizerische Staatsangehörige. Das deutsche Besteuerungsrecht greift ausserdem nicht, wenn die natürliche Person in der Schweiz ansässig geworden ist, um hier bei einem von ihr unabhängigen Arbeitgeber eine echte unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Der Arbeitnehmerwegzug in die Schweiz ist folglich ein weiteres Ausschlusskriterium für die Durchsetzung der erweiterten beschränkten Einkommenssteuerpflicht. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen kann Deutschland grundsätzlich nur noch im Rahmen der ordentlichen DBA-Zuteilungsnormen besteuern.

1.4 Erweiterte unbeschränkte Erbschaftssteuerpflicht

Unter dem Erbschaftssteuerabkommen hat Deutschland analog zur erweiterten beschränkten Einkommenssteuerpflicht sich auch ein Nachbesteuerungsrecht für den Nachlass zugesichert. Diese Sonderrechte bestehen ausschliesslich zugunsten von Deutschland. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen unter Lebenden nicht in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen.

1.4.1 In Wegzugsfällen

Nach deutschem unilateralem Erbschaftssteuerrecht gelten als Inländer auch deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als 5 Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben.

Das Erb-DBA DE-CH schränkt den deutschen Besteuerungsanspruch hier nicht ein. Art. 4 Abs. 4 Erb-DBA DE-CH statuiert nämlich, dass, wenn der Erblasser bis zum 31.12 des auf die Wohnsitzverlegung folgenden 5. Jahres verstorben ist, der Nachlass des Verstorbenen weiterhin der deutschen Erbschaftssteuer unterliegt (sog. *erweiterte unbeschränkte Erbschaftssteuerpflicht).* Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann Deutschland das gesamte Nachlassvermögen nach deutschem Recht besteuern.

Art. 4 Abs. 4 Erb-DBA DE-CH kommt dann nicht zur Anwendung, wenn der Erblasser (i.) in der Schweiz einen Wohnsitz begründet hatte wegen Aufnahme einer echten unselbständigen Erwerbstätigkeit, (ii.) in der Schweiz einen Wohnsitz begründet hatte wegen Eheschliessung mit einem schweizerischen Staatsangehörigen oder (iii.) im Zeitpunkt, in dem er zuletzt über eine ständige Wohnstätte in Deutschland verfügt hatte, schweizerischer Staatsangehöriger oder Doppelbürger war.

1.4.2 Bei Doppelwohnsitz

Sofern der Erblasser in Deutschland über einen Nebenwohnsitz in der Form einer ständigen Wohnstätte im Zeitpunkt seines Todes verfügte, gestattet das Erb-DBA D-CH Deutschland ohne Ausnahme und Dauer in Art. 4 Abs. 3 Erb-DBA D-CH die überdachende Besteuerung. Die ständige Wohnstätte des Erblassers muss seit mindestens 5 Jahren bestanden haben. Die Bestimmung findet auch auf Erblasser mit Schweizer Staatsbürgerschaft Anwendung.

Anders als im Abkommen mit Deutschland betreffend die Einkommens- und Vermögenssteuer (siehe oben) verlangt Art. 4 Abs. 3 Erb-DBA D-CH zwingend eine ständige Wohnstätte. Art. 4 Abs. 5 Erb-DBA D-CH hält allerdings zugleich fest, dass Ferienwohnungen nicht als ständige Wohnstätte qualifizieren. Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann Deutschland das gesamte Nachlassvermögen nach deutschem Recht besteuern.

1.4.3 Durch Anknüpfung an den Begünstigten

Sofern ein Begünstigter im Zeitpunkt des Todes des in der Schweiz ansässigen Erblassers in Deutschland über eine ständige Wohnstätte verfügte oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wird die überdachende Besteuerung ebenfalls ausgelöst. Die deutsche Seite hat sich somit eine doppelte steuerliche Anknüpfung für Erbschaftssteuerzwecke vorbehalten. Bei fehlendem Zugriff auf den Erblasser wird folglich geprüft, ob der Begünstigte die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 Erb-DBA D-CH erfüllt. Die Spezialregelung kommt dann nicht zur Anwendung, wenn sowohl Erblasser als auch Begünstigter im Todeszeitpunkt über die schweizerische Staatsangehörigkeit verfügten. Sofern die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 8 Abs. 2 Erb-DBA D-CH erfüllt sind, kann Deutschland das dem Begünstigten zufallende Vermögen besteuern, d.h. seinen Anteil am Nachlass.

2. Fallbeispiel

Das Ehepaar Willhelm-Karl zieht in die Schweiz, um dort seinen Ruhestand zu verbringen. Die beiden Kinder des Ehepaars leben bereits seit mehr als 10 Jahren in der Schweiz, wo sie einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Im Zeitpunkt des Wegzuges veräussert das Ehepaar das Wohnhaus in Rottach am Tegernsee. Sie melden sich ordentlich beim deutschen Einwohnermeldeamt ab. Sie begründen Wohnsitz in Küssnacht am Vierwaldstättersee, wo sich fortan ihr Wohnsitz und Lebensmittelpunkt befindet. Nach mehreren Jahren in der Schweiz haben sie die Möglichkeit, eine Ferienwohnung in Rottach am Tegernsee zu erwerben, die sie und ihre Kinder gelegentlich nutzen möchten.

2.1 Steuerrechtliche Würdigung

Das Ehepaar Willhelm-Karl hat seinen Wohnsitz in Deutschland definitiv aufgelöst. Das Ehepaar verfügt auch über keine ständige Wohnstätte mehr in Deutschland. Die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland endet somit. Die Voraussetzungen für die Anwendung der überdachenden Einkommensbesteuerung werden somit nicht erfüllt.

Dass das Ehepaar nach einigen Jahren wieder eine Ferienwohnung in Rottach am Tegernsee erwirbt, führt nicht zwingend zu einer möglicherweise unerwünschten deutschen Besteuerungshoheit. Es kommt in diesem Zusammenhang insbesondere darauf an, wie intensiv die Ferienwohnung genutzt wird. Eine Verweildauer von weniger als 50 Tagen pro Kalenderjahr sollte hier unproblematisch sein. Das Ehepaar sollte die Anzahl der Tage mittels eines Kalendariums festhalten und die zugehörigen Belege (Tankquittungen, Kreditkartenabrechnungen etc.) für den Fall einer späteren Überprüfung durch die zuständigen Behörden aufbewahren.

Im Todesfall und unter der Annahme, dass sich der Erblasser/die Erblasserin mehr als 5 Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, sollte keine der zuvor vorgestellten Sonderregelungen für die Anwendung der erweiterten unbeschränkten Erbschaftssteuerpflicht angerufen werden können. Deutschland stünde lediglich für das unbewegliche Vermögen in Deutschland, das von Todes wegen übertragen wird, die beschränkte Steuerhoheit zu.

3. Fazit

Die vorgestellten Sonderregelungen, die Deutschland in den Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ausgehandelt hat, sind in Verbindung mit dem unilateralen deutschen Aussensteuerrecht von grosser Tragweite und sollten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten stets im Hinterkopf behalten werden. Wie aufgezeigt wurde, können vom Anwendungsbereich dieser Spezialregelung auch schweizerische Staatsangehörige betroffen sein.

Das Hauptanliegen der deutschen Seite war und ist es immer noch, den Steuer-Exodus zu vieler (vermögender) Deutscher in die Schweiz zu vermeiden bzw., sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, weiterhin steuerlichen Zugriff auf diese Steuerpflichtigen zu haben. Erbschaften an die Nachkommen sind in der Schweiz in den Steuergesetzen der allermeisten Kantone von der Erbschaftssteuer vollumfänglich befreit, was für Zuzüger aus Deutschland sehr attraktiv sein kann. Um allerdings in den Genuss dieser und weiterer Steuervorteile zu kommen, ist eine individuelle steuerrechtliche Analyse rechtzeitig angezeigt, damit entsprechende Vorkehrungen getroffen werden und unerwünschte Steuerfolgen für die Beteiligten vermieden werden können.

julian.klaeser@mll-legal.com